

munerum" vom 24. Jänner 1897; diese letzte ohne Erläuterung. Die übrigen Materien sind aber klar und präcis zusammengestellt und gründlich erläutert. Der hochw. Verfasser nennt sich selbst bescheiden einen „Compilator“. In solchen Rechtsmaterien wird aber jeder Autor auf andere zurückgreifen müssen und bei diesen mehr minder einschlägige Erörterungen und Angaben autoritativer Entscheidungen sich holen müssen, um vor allem ein brauchbares Werk, seinem Zwecke entsprechend, herzustellen. Non omnia possumus omnes. Wo authentische Belege fehlen, muss eben mit mehr oder minder großen Wahrscheinlichkeiten die Doctrina die Lücken auszufüllen suchen. Wir können dem hochw. P. Hilarius das Zeugnis geben, dass er mit gutem Geschick Auswahl getroffen hat. Die Citationen mit Aufführung der entscheidenden Worte werden sehr genau gegeben. Der Auctor wahrt sich aber auch sein eigenes Urtheil, dem man meist beipflichten wird. Die Censur, betreffend die Monachi arma tenentes, (c. 1 §. Quia vero Clement. [3, 10]) gilt wohl nicht mehr. Bei „sepultura“ hätte die Erklärung des S. C. Epp. et Reg. d. 14. Junii 1596 verwertet werden sollen.

Die gewöhnlichen Lehrbücher der Moral und des Kirchenrechtes behandeln die kirchlichen Censuren meist wenig eingehend. Die Kenntnis derselben ist aber dem Priester unerlässlich. Mag auch diese Materie in der gewöhnlichen Seelsorge ihn nicht so oft beschäftigen, so erscheint doch die Schwierigkeit oft umso gröfer, wenn unerwartet ein solcher Gewissensfall zu lösen ist. Daher können wir allen Priestern, besonders den Neomysten und Theologen, das Studium dieses Werkes nur dringend empfehlen.

Klagenfurt. J. E. Danner S. J.

3) **Commentarius in S. Pauli Epistolam ad Romanos,**

Auctore Rudolpho Cornely S. J. (Cursus Scripturae sacrae).

Parisiis, sumptibus P. Lethielleux 1896. pp. 806. Fres. 14.—

— K 14.—

Für Salmeron's Urtheil über die paulinischen Schriften: „nos de illis rebus certiores faciunt sine quibus ant vita, ant salus nostra, ant denique evangelica doctrina constare non posset“ liegt besonders im Römerbrief die Berechtigung vor. Eine so großartige Fülle theologischen Materials ist in demselben zusammengedrängt, dass der heilige Thomas von Aquin mit Recht von der Unerhörlichkeit dieses Sendschreibens sprechen kann. In diesem Umstände liegt aber auch die Schwierigkeit, diesen Brief gründlich zu erklären. Wenn nun auch viele Förscher und sehr scharfe Geister sich bisher um die wissenschaftliche Behandlung des Römerbriefes bemüht hatten, so war dennoch, abgesehen von der im „Cursus Scripturae sacrae“ liegenden Nothwendigkeit, unfraglich Raum für eine neue, das bereits Geleistete verwertende und weiterbildende Auslegung im gröferen Stile. Eine solche bietet uns Cornelys angezeigtes Werk. Der Umfang von 806 Seiten wäre an und für sich nicht bestimmend für den Wert; es ist aber der Gehalt des Buches ein derart gediegener, dass ich diese Erklärung für die beste bisher erschienene ansehe, ohne den Vorzügen anderer nahe zu treten. Eine eigentliche Recension hierüber zu schreiben scheint mir angesichts der bereits bekannten Leistungen des Autors und wohl auch des Umfanges der Schrift an dieser

Stelle einerseits überflüssig, anderseits zu weit führend, da es viele Seiten erfordern würde, wollte ich auch nur einzelne Punkte eingehender hervorheben, etwaige Ergänzungen anbringen oder abweichende Ansichten begründen. Ich kann nur sagen, dass ich diese Erklärung nicht nur sehr genau und vollständig, sondern mit wahrer Geisteslabung gelesen. Auf jeder Seite macht sich nicht nur die solide und doch unaufdringliche Gelehrsamkeit des Verfassers, sondern auch das stets maßvolle Urtheil bemerkbar. Es werden nicht einfach zahlreiche Ansichten referiert, wie es manchmal Brauch wird; man erfährt auch, wie der Autor darüber denkt und ist in der Lage, seine Lösung ruhig zu prüfen. Es schadet der Wissenschaft nicht, wenn die eine oder andere Frage eine vielleicht irrite Beantwortung findet — in diesem Werke ist das wohl selten der Fall —, wenn es der Betreffende wenigstens zu einer Äußerung bringt, die einige Wahrscheinlichkeit besitzt. Dadurch wird der denkende Leser zu neuen Erwägungen angeregt und gelangt vielleicht nur auf dem Umwege einer minder haltbaren Ansicht zu größerer Bestimmtheit.

Die Einrichtung des Commentars ist wesentlich die gleiche, wie sie bisher im „Cursus“ beobachtet wurde. In den Prolegomena wird mit besonderem Verweis auf desselben Autors Introductio in N. T. von der Gründung der römischen Gemeinde, über Veranlassung, Zweck und Eigenart, sowie über die Authentie und Integrität des Briefes geschrieben. Hieran schließt sich ein Bericht über die kritischen und egegetischen Hilfsmittel, der mit folgenden Worten eingeleitet ist: *Eodem modo, quo in prioribus nostris commentariis, in epistola ad Romanos interpretanda proxime Vulgatam nostram latinam secuti sumus, ita tamen ut ad primigeniam lectionem graecam diligenter attendentes genuinam S. Pauli sententiam quam accuratissime assequi conati simus.* Kirchlicher Sinn und wissenschaftliche Gründe gebieten die Achtung vor der Vulgata. Diese Achtung schließt aber die gewissenhafte Berücksichtigung des Urtextes nicht aus; ja sie kann gar nicht einmal bestehen bei der Verachtung oder Geringsschätzung desselben obgleich solche Anschaunungen mitunter von solchen getheilt werden, welche überhaupt nicht wissen, was Textkritik heißt. Neben dem Vulgatatext (Ausgabe Marietti, Turin 1851) steht demnach der griechische nach B, dem codex Vaticanus. Cornelius nennt ihn den optimus, qui superstes est. Für die nach dem Texte angebrachten kritischen Anmerkungen diente Tischendorf's Editio 8. major. Lipsiae 1872 als Hauptquelle. Die Bibliographie zum Römerbrief ist sehr reichhaltig angegeben. Eine Erwähnung hätte wohl noch Tibus, S. J. *V.a, veritas et vita etc.* Colon. Agripp. 1696 verdient, da trotz der Weitläufigkeit des Werkes sich manches sehr gut verwerten lässt. Auch die neue Bearbeitung des Piconius durch P. M. Hezenauer ist nicht vermerkt. Klofutar lehnt sich allerdings sehr enge an Bisping an; ergänzt diesen aber oft in klarerer Fassung und genauerer Weiterführung des Gedankens, sollte also eigentlich nicht fehlen. Die Benützung und Verwertung der angezeigten patristischen und späteren Literatur ist nun eine derartige, dass sich mit der Erklärung zugleich eine Geschichte derselben — namentlich bei schwierigen Stellen — wie von selbst verbindet. Mit der Pietät für die Leistungen der Väter und mittelalterliche Vorzeit vereinigt sich die unbefangene Anerkennung neuerer Arbeiten. Besonders muss die *divisio materiae* rühmend hervorgehoben werden. Eine gute Uebersicht ist ein Hauptmittel zum Verständnis, namentlich zu einer raschen Orientierung über die Umgebung und den Zusammenhang einzelner Theile. In der Introductio des Verfassers ist eine eigentliche analysis gegeben und darum sehr ausführlich; im Commentar handelt es sich um eine genaue *divisio*, gemäß welcher der Inhalt des betreffenden Abschnittes möglichst präcis angegeben werden soll. Im wesentlichen stimmt diese Inhaltsangabe mit der Analyse überein; es sind aber

such Änderungen vorgenommen worden, die zu Gunsten der ersten ausfallen (S. 804, zu § 2. 3) soll es 4, 17—25 heißen statt 52).

Obgleich nun vorliegendes Werk zunächst für Fachtheologen berechnet ist, so soll es dennoch auch anderen Priestern wärmstens empfohlen sein. Durch ein eindringliches Studium dieses einzigen Briefes gewinnt man ein viel tieferes Verständnis der wichtigsten christlichen Wahrheiten, als es eben an der Hand der üblichen dogmatischen Compendien möglich ist; übrigens wird auch das moralische Gebiet keineswegs unberührt gelassen. Unter Führung dieses ausgezeichneten Commentars kann man sich, allerdings unter Aufwendung einiger Anstrengung und Geduld, allmählich in den gewaltigen, die höchsten Probleme umfassenden Gedankeninhalt des Sendschreibens hineinleben. Warum sollte man sich nicht die Genugthuung verschaffen, wenigstens einen Brief des Weltapostels, ja gerade den wichtigsten, gründlich durchforscht zu haben?

Salzburg.

Prof. Dr. Melch. Abfalter.

4) **Cardinal Consalvi.** Lebens- und Charakterbild des großen Ministers Papst Pius VII. Von Msgr. Dr. Engelbert Fischer, geh. Kammerherr Sr. Heiligkeit, Stadtpfarrer in Würzburg. Mit dem Bilde des Cardinals. Mit bishöfl. Approbation. Mainz. Verlag von Fr. Kirchheim 1899. XV. 350 S. M. 4.— = K 4.80, eleg. geb. M. 5.— = K 6.—.

In vorliegendem Buch hat der Autor „dem großen Cardinal und Staatsmann auch in Deutschland ein würdiges literarisches Denkmal setzen wollen (Vorwort. VI).“ Zu diesem Zwecke „war es ihm nicht darum zu thun, auf neue bisher unbekannte Quellen-Entdeckungen auszugehen, sondern es sollten die bereits gegebenen gehörig benutzt und zur Zeichnung eines möglichst vollständigen Bildes dieses herrlichen Mannes verwertet werden. (S. VI).“ Unter den Quellen seien hier nur die vom Cardinal selbst verfassten und von Cretineau-Joly herausgegebenen „Memoiren“ erwähnt. Geboren zu Rom 1757 und frühzeitig in der römischen Administration verwendet, wurde Herkules Consalvi im März 1800 zum Prostaatssecretär und fünf Monate später zum Staatssecretär ernannt. Sofort suchte er den zerrütteten Kirchenstaat neu zu organisieren und begab sich 1801 nach Paris, wo es ihm gelang, ein Concordat mit Napoleon zustande zu bringen. Nachdem er die Leiden Pius VII. und die Verbannung der „schwarzen Cardinale“ getheilt, erlaubte ihm der Sturz Napoleons seine vorige Thätigkeit wieder aufzunehmen. Die von 1815—1823 mit den verschiedensten Regierungen abgeschlossenen Concordate sind zum größten Theil sein Werk. Er hatte die Priesterweihe nie empfangen, aber immer mit großer Frömmigkeit gelebt, so dass Napoleon von ihm sagte: „Consalvi will nicht das Aussehen eines Priesters haben, ist es aber mehr als alle anderen (S. 291).“ Er starb als Cardinaldiacon 1824.

Das in dem Buche entworfene Bild des Cardinals ist gut gelungen, ohne jedoch etwas Neues zu bieten. Ein näherer Aufschluss über die Concordatsverhandlungen mit den verschiedenen Regierungen, besonders bei Errichtung der oberrheinischen Kirchenprovinz, sowie auch eine bestimmtere Angabe über den